



HESSISCHER LANDTAG

11. 01. 2007

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Friedhofs- und Bestattungsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Januar 2007 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Dezember 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht ist in verschiedenen Gesetzen und Rechtsverordnungen geregelt, die teilweise noch aus den Dreißigerjahren stammen.

B. Lösung

Zusammenfassung, Vereinfachung und Entbürokratisierung des geltenden Friedhofs- und Bestattungsrechts.

C. Befristung

Das Gesetz wird auf 5 Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen oder Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

Vom

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Friedhöfe der Gemeinden
- § 3 Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- § 4 Friedhofszwang
- § 5 Anlegen und Erweitern von Friedhöfen
- § 6 Grabstätten und Ruhefristen
- § 7 Schließung und Entwidmung der Friedhöfe
- § 8 Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen

Zweiter Abschnitt Bestattung

- § 9 Schutz der Gesundheit und der Totenruhe
- § 10 Pflicht zur Leichenschau
- § 11 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr
- § 12 Leichenschau
- § 13 Sorgepflichtige Personen
- § 14 Bestattungsart
- § 15 Beschaffenheit der Säрге
- § 16 Bestattungsfristen
- § 17 Benutzung von Leichenhallen
- § 18 Bestattungsfeierlichkeiten
- § 19 Erdbestattung
- § 20 Feuerbestattung
- § 21 Seebestattung
- § 22 Leichenpass
- § 23 Überführung
- § 24 Überführung in Sonderfällen
- § 25 Beförderung mit Kraftwagen
- § 26 Umbettung
- § 27 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 28 Übertragung der Befugnisse des Gemeindevorstands
- § 29 Ordnungswidrigkeiten

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Friedhöfe des kurhessischen Rechtskreises
- § 31 Aufhebung von Vorschriften
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau"
- Anlage 2 Leichenschauschein - nicht vertraulicher Teil
- Anlage 3 Leichenschauschein - vertraulicher Teil
- Anlage 4 Bescheinigung über die zweite Leichenschau
- Anlage 5 Leichenpass
- Anlage 6 Vorläufige Todesbescheinigung

Erster Abschnitt Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen

§ 1 Friedhofszweck

Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 2 Friedhöfe der Gemeinden

(1) Das Friedhofswesen obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung (Friedhofsordnung). Es sollen von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile geschaffen werden.

(4) Auf den Friedhöfen ist die Bestattung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Personen zu gestatten, die innerhalb der Gemeinde verstorben sind. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.

(5) Sind innerhalb des Gemeindegebiets nur Friedhöfe von Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorhanden und entspricht die Bestattung auf einem solchen Friedhof nicht dem Willen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen, so ist die Bestattung auf dem Friedhof einer benachbarten Gemeinde zu gestatten.

(6) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, im Rahmen dieses Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren.

§ 3 Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Bestattung ihrer Mitglieder Friedhöfe in eigener Verwaltung anlegen, unterhalten und erweitern.

(2) Wenn ein anderer zur Bestattung geeigneter Friedhof innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden ist, ist auf diesen Friedhöfen auch die Bestattung Verstorbener zu gestatten, die keiner oder einer anderen Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben.

(3) Bestattungs- und Totengedenkfeiern sowie die Grabmalgestaltung dürfen das religiöse oder weltanschauliche Empfinden des Friedhofsträgers nicht verletzen.

§ 4 Friedhofszwang

(1) Verstorbene sind auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten.

(2) Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 5

Anlegen und Erweitern von Friedhöfen

- (1) Friedhöfe dürfen neu angelegt oder erweitert werden, wenn
 1. der Friedhofszweck (§ 1) gewahrt ist,
 2. Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegenstehen und
 3. außer bei nur geringfügigen Erweiterungen die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.
- (2) Friedhöfe müssen nach ihrer örtlichen Lage, ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer baulichen Gestaltung den gesundheitlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung sowie den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, Rechnung tragen. Sie müssen umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein.
- (3) Vor der Entscheidung über das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen ist ein bodenkundliches Sachverständigengutachten zur Einhaltung der Anforderungen des Abs. 2 einzuholen. Das Gutachten soll einen begründeten Vorschlag zur Dauer der Ruhefristen (§ 6 Abs. 2) enthalten.
- (4) Auf größeren Friedhöfen soll in der Regel eine Leichenhalle vorgesehen werden.

§ 6

Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann.
- (2) Die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen), sind unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen festzusetzen, betragen jedoch mindestens 15 Jahre.

§ 7

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile dürfen nach ihrer Schließung (Verbot weiterer Bestattungen) frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhefristen entwidmet und anderen Zwecken zugeführt werden.
- (2) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verwaltung unterhält, ohne Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit deren Zustimmung anderen Zwecken zugeführt werden. Versagt sie ihre Zustimmung, so hat sie den Eigentümer für die hierdurch eintretenden Vermögensnachteile zu entschädigen.
- (4) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Betrag, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück entsprechend zu benutzen oder zu gebrauchen. Der Eigentümer kann anstelle der Entschädigung nach Satz 1 gegen Übertragung des Grundstückseigentums eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes fordern, den das Grundstück hätte, wenn es anderen Zwecken zugeführt werden könnte. Die Entschädigungspflicht entfällt, soweit der Eigentümer aus einem besonderen Rechtsgrund verpflichtet ist, das Grundstück für den Friedhofszweck zur Verfügung zu stellen.
- (5) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann das Regierungspräsidium Kassel Friedhöfe oder Friedhofsteile nach Anhörung des Friedhofsträgers schließen und Umbettungen anordnen, ohne an Ruhefristen gebunden zu sein.
- (6) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Nutzungsrechten sind für Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach Abs. 5 zu entschädigen. Entsprechendes gilt für Vermögensnachteile des Friedhofsträgers, soweit er nicht ohnehin zur Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen verpflichtet ist. Zur Leis-

tung der Entschädigung ist das Land oder, wenn durch die Maßnahmen eine Dritte oder ein Dritter begünstigt wird, die oder der Begünstigte verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Errichtung und Betrieb von Feuerbestattungsanlagen

- (1) Feuerbestattungsanlagen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind und die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (2) Für die Feuerbestattungsanlage muss eine Leichenhalle vorhanden sein, in der die Verstorbenen vor der Einäscherung untergebracht werden können.
- (3) Feuerbestattungsanlagen sollen nur auf Friedhöfen oder auf Flächen errichtet werden, die im Bebauungsplan gesondert dafür ausgewiesen sind.

Zweiter Abschnitt Bestattung

§ 9

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen sind so zu behandeln, einzusargen, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird.

§ 10

Pflicht zur Leichenschau

- (1) Vor der Bestattung muss eine Leichenschau (§ 12) durchgeführt werden. Am Auffindungsort soll die Leiche vor der Leichenschau und während einer Unterbrechung der Leichenschau nicht verändert oder verlagert werden.
- (2) Jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt ist auf Verlangen zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Gleiches gilt für Ärztinnen und Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle im Krankenhaus oder in der Anstalt. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme eingetreten ist, darf die Ärztin oder der Arzt, die oder der diese Maßnahme veranlasst oder durchgeführt hat, die Leichenschau nicht durchführen.
- (3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen oder Notärzte sind während ihres Einsatzes nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen, eine vorläufige Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen und unter den Voraussetzungen des Abs. 6 eine Unterrichtung der Polizei zu veranlassen.
- (4) Die Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamts durchzuführen, wenn
 1. keine andere Ärztin oder kein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt oder
 2. das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle hierzu auffordert.
- (5) Angehörige, Hausgenossinnen oder Hausgenossen und Pflegepersonen der verstorbenen Person, Ärztinnen oder Ärzte, die die verstorbene Person behandelt haben, sowie Personen, die beim Tod anwesend waren, sind auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Leichenschau durchführt, verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, hat unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn unklar ist, ob die verstorbene Person eines natürlichen Todes gestorben ist, sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben

oder es sich um die Leiche einer oder eines Unbekannten handelt. Sofern die Fortführung der Leichenschau die polizeilichen Ermittlungen behindern könnte, ist die Leichenschau zu unterbrechen.

§ 11

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes mit einer nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), meldepflichtigen oder einer anderen, ähnlich schweren, übertragbaren Krankheit infiziert war, benachrichtigt die die Leichenschau durchführende Ärztin oder der sie durchführende Arzt unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) In diesen Fällen kennzeichnet die Ärztin oder der Arzt die Leiche und trifft die zum Schutz der mit ihr möglicherweise in Berührung kommenden Personen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen.

(3) Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Notärztinnen und Notärzte, die keine Leichenschau durchführen. Diese genügen ihrer Meldepflicht, wenn sie die Benachrichtigung des Gesundheitsamts durch die Rettungsleitstelle veranlassen.

§ 12 Leichenschau

(1) Leichenschau ist die durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführende Untersuchung der verstorbenen Person zum Zwecke der Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes oder - falls dies nicht möglich ist - des Todeszeitraums, der Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) und der Todesursache.

(2) Als nicht natürlich ist ein Tod anzunehmen, der durch Selbsttötung oder durch ein plötzliches, unvorhergesehenes, äußeres Ereignis (Unfall) herbeigeführt wurde oder der auf Einwirkung von fremder Hand beruht.

(3) Die Leichenschau ist an dem Ort durchzuführen, an dem die verstorbene Person gefunden wurde. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung der Leichenschau an diesem Orte nicht angemessen, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Ärztin oder dem Arzt ist das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Bei der Leichenschau sind die Regelungen der Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau" sowie die Anlagen 2 und 3 anzuwenden.

(5) Die Feststellungen bezüglich der Todesart und Todesursache sind durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt des für den Sterbeort oder den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes oder eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der an einer Fort- oder Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen hat, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, in einer zweiten Leichenschau zu überprüfen, wenn eine Feuerbestattung beabsichtigt ist. Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

(6) Lassen sich auch durch die zweite Leichenschau Zweifel an der Todesursache nicht beseitigen, ist die Leiche zu obduzieren. Die Obduktion darf nur von oder unter Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen.

§ 13

Sorgepflichtige Personen

(1) Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) zu veranlassen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203), sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.

(3) Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind auch die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte verpflichtet, die Maßnahmen nach Abs. 1 zu veranlassen.

(4) Sind weder Angehörige noch Personen nach Abs. 3 vorhanden oder in der Lage, Sorgemaßnahmen zu veranlassen, so hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(5) Kommen die in Abs. 2 und 3 genannten Personen ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt § 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674).

§ 14 Bestattungsart

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person.

(2) Ist der Wille der verstorbenen Person über die Bestattungsart nicht bekannt, so haben die Angehörigen (§ 13 Abs. 2), soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die oder der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Bestattungsart, so geht der Wille des Ehegatten oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandte oder der oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades, bei Verstorbenen ohne Angehörige und in den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 entscheidet der Gemeindevorstand des Sterbeorts unter Berücksichtigung der Umstände des Falles über die Bestattungsart.

§ 15 Beschaffenheit der Särge

(1) Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen.

(2) Bei der Überführung der Leiche von einer Gemeinde nach einer anderen ist ein widerstandsfähiger verschlossener Metallsarg oder ein fester, gut abgedichteter Holzsarg zu benutzen, dessen Boden gegen das Durchdringen von Leichenflüssigkeit geschützt ist.

(3) Für die polizeiliche Bergung von Leichen ist ein Transportsarg zu benutzen.

§ 16 Bestattungsfristen

(1) Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Die gilt auch für die Bestattung totgeborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. In Gemeinden, in denen an Sonnabenden, an Sonn- oder Feiertagen eine Bestattung nicht durchgeführt wird, bleiben diese Tage bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht der Gemeindevorstand eine frühere Bestattung anordnet. Die Höchstfrist kann überschritten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass gegen die spätere Bestattung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(2) Der Gemeindevorstand kann - in der Regel nach Anhörung des Gesundheitsamts - eine vorzeitige Bestattung anordnen, wenn

1. die verstorbene Person an einer in § 11 Abs. 1 aufgeführten Krankheit litt oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,
2. der Todesfall in dem Verbreitungsgebiet einer in epidemischer Form aufgetretenen Krankheit im Sinne der Nr. 1 eingetreten ist oder
3. die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass die Bestattung mit Rücksicht auf gesundheitliche Erfordernisse nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Der Gemeindevorstand kann ferner eine vorzeitige Bestattung zulassen, wenn die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann und dies von einem Arzt schriftlich bestätigt worden ist.

(3) Die Fristen des Abs. 1 gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus veranlasst.

(4) Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 17

Benutzung von Leichenhallen

(1) Steht eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung, so ist die Leiche spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle zu bringen. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag einer oder eines Angehörigen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass gegen den Verbleib der Leiche im Sterbehaus keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, und die Leiche in einem Raum untergebracht wird, der nicht zur gleichen Zeit als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Werkraum benutzt wird.

§ 18

Bestattungsfeierlichkeiten

(1) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden; der Sarg darf aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Gesundheitsamts Ausnahmen von Abs. 1 gestatten. In den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist eine Ausnahme nicht zulässig.

§ 19

Erbestattung

(1) Eine Bestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. ein Leichenschauchein,
2. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
3. erforderlichenfalls eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Erlaubnis zur Bestattung.

(2) Für die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Sammelbestattung zulässig.

§ 20 Feuerbestattung

(1) Eine Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung und
2. eine nach einer zweiten Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene ärztliche Bescheinigung (Anlage 4), dass sich kein Verdacht ergeben hat, die verstorbene Person sei eines nicht natürlichen Todes gestorben.

(2) Die Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung ersetzt die Bescheinigung nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden. Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen von der Ordnungsbehörde des Ortes zugelassen werden, an dem die Aschenreste verwahrt werden sollen.

(4) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Seebestattung

Die Seebestattung einer Urne ist in Küstengewässern nach dem Recht der Küstenländer, auf Hoher See nach den dort geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

§ 22 Leichenpass

(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpass (Anlage 5) befördert werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Überführungen in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Rechtsvorschriften für die Beförderung oder Bestattung der Leiche einen Leichenpass verlangen.

(3) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist der Gemeindevorstand des Sterbeorts. Er darf den Leichenpass ausstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind,
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmens vorliegt, dass die Leiche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend eingesargt (§ 15) und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 25) befördert wird. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts.

§ 23 Überführung

(1) Die Leiche ist bei der Überführung von einer Person zu begleiten, die dafür zu sorgen hat, dass

1. im Falle der Überführung von Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeorts bestattet werden, die für die Bestattung erforderlichen Unterlagen (§§ 19 oder 20) mitgeführt werden,
2. in den Fällen des § 11 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes mitgeführt wird, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers mitgeführt wird, dass die Leiche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend

ingesargt wurde (§ 15) und das zur Überführung benutzte Fahrzeug zur Leichenbeförderung bestimmt ist (§ 25); bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts,

4. der Sarg während der Überführung verschlossen bleibt,
5. die Überführung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
6. der Sarg nicht ohne triftigen Grund von dem Fahrzeug, auf dem er befördert wird, herabgenommen wird,
7. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt wird,
8. der Sarg am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in eine Leichenhalle verbracht wird.

Wird ein Leichenpass mitgeführt, so sind Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(2) Als Begleitperson nach Abs. 1 kann auch die Fahrerin oder der Fahrer des Fahrzeugs, mit dem der Sarg befördert wird, eingesetzt werden.

(3) Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig überführen, sind verpflichtet, Überführungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der verstorbenen Person sowie Ausgangspunkt und Zielort der Überführung anzugeben. Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden sind befugt, aus dem Verzeichnis Auskünfte über jede Überführung zu verlangen oder sich das Verzeichnis vorlegen zu lassen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm Auskünfte über die Überführungen innerhalb der letzten fünf Jahre erteilt werden können.

§ 24

Überführung in Sonderfällen

Wird eine Leiche

1. auf den Friedhof einer angrenzenden Gemeinde,
2. auf den nächstgelegenen kirchlichen Friedhof der Religions- oder Konfessionsangehörigkeit des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
3. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung auf den Friedhof der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
4. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung zu wissenschaftlichen Zwecken in ein medizinisches Institut gebracht oder
5. auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vom Sterbe- oder Auffindungsort entfernt,

so ist § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, bei Überführungen nach Nr. 4 und 5 auch § 23 Abs. 1 Nr. 8 nicht anzuwenden.

§ 25

Beförderung mit Kraftwagen

(1) Zur Leichenbeförderung sind nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden. Auf die Entfernung einer im Freien aufgefundenen Leiche oder der Leiche einer oder eines tödlich Verunglückten vom Unfallort oder auf die Weiterbeförderung einer oder eines in einem Rettungswagen Verstorbenen findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstands des Sterbeorts. Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn der Kraftwagen ständig oder gelegentlich zur Beförderung von Personen, Lebensmitteln oder Tieren dient.

§ 26

Umbettung

(1) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands des Bestattungsorts im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.

(3) Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.

§ 27

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Durch dieses Gesetz werden Richtlinien über den internationalen Leichentransport, Vereinbarungen mit anderen Staaten sowie die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstrassen oder auf dem Luftwege nicht berührt.

§ 28

Übertragung der Befugnisse des Gemeindevorstands

Soweit in diesem Abschnitt Entscheidungen des Gemeindevorstands in Einzelfällen vorgesehen sind, kann der Gemeindevorstand eine andere geeignete Einrichtung beauftragen, diese Entscheidungen an seiner Stelle und nach seinen Vorgaben zu treffen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Leiche entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 verändert oder verlagert,
 2. seine Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
 3. als Ärztin oder Arzt entgegen § 12 Abs. 4 die Leichenschau nicht sorgfältig an der oder dem vollständig entkleideten Verstorbenen durchführt,
 4. als Angehöriger nach § 13 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 13 Abs. 3 die zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9) sowie die Leichenschau (§§ 10, 12) nicht unverzüglich veranlasst,
 5. eine Feuerbestattung zulässt, ohne dass die nach § 20 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden,
 6. den Regelungen des § 11, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen der Landrat.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Friedhöfe des kurhessischen Rechtskreises

Die nach kurhessischem Gewohnheitsrecht begründeten Verwaltungs- und Nutzungsrechte der Kirchen an den bis zum 1. April 1965 angelegten Friedhöfen der Gemeinden bleiben unberührt.

§ 31

Aufhebung von Vorschriften

Es wird aufgehoben

1. das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193),
2. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),
3. die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (GVBl. I S. 138),
4. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360).

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der vorstehende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht zu entbürokratisieren und zu vereinfachen. Er geht zurück auf eine Aufforderung aller Fraktionen des Hessen Landtags an die Hessische Landesregierung.

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzesentwurfs sind:

1. die Zusammenfassung von zwei Gesetzen und zwei Verordnungen (siehe § 31) zu einem Gesetz und der Verzicht auf eine Verordnungsermächtigung,
2. der Wegfall einer Reihe von Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten des gegenwärtigen Rechts,
3. die Regelung des Rechts der Seebestattung (§ 21),
4. die Regelung der Bestattung von tot geborenen Kindern oder eines Fötus (§§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 5),
5. eine detaillierte Regelung über die Leichenschau (§§ 10, 12 und Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau"),
6. eine Berücksichtigung der besonderen Situation der Notärzte (§§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 3),
7. der Wegfall der Pflicht zur Verwendung dauerhafter Urnen im Fall der Feuerbestattung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes),
8. der Wegfall von detaillierten Regelungen über die Feststellung des Willens des Verstorbenen über die Bestattungsart (vgl. § 4 des Gesetzes über die Feuerbestattung),
9. der Wegfall einer Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde über eine Feuerbestattungsanlage (vgl. § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes),
10. der Wegfall von besonderen Aufzeichnungspflichten im Fall der Feuerbestattung (vgl. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes),
11. der Wegfall von Berufsverboten für Leichenbesorger (§ 5 LeichenVO) sowie
12. die Festlegung, dass Friedhöfe umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein müssen (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere keine Lockerung des Friedhofszwangs für Urnen vor und enthält keine Sonderregelungen für sogenannte Friedwälder. Letzter bedarf es nicht, da die Art der Gestaltung ihrer Friedhöfe ohne den Friedhofsträgern im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts weitgehend freigestellt ist (vgl. § 2 Abs. 3). Sofern Friedhöfe in Form eines Friedwaldes umfriedet sind oder werden, entsprechen sie dem Entwurf.

Der Gesetzentwurf lässt insbesondere folgende Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte entfallen:

- Genehmigung der Anlegung und der Erweiterung eines Friedhofs durch den Landrat (§ 6 Abs. 3 Friedhofs- u. BestattG),
- Genehmigung der Entwidmung eines Friedhofs (§ 8 Abs. 2 Friedhofs- u. BestattG),
- friedhofsrechtliche Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage (§ 7 FeuerbestattG),
- Bestimmung der Aufsichtsbehörde über die zur Bestattung verpflichtete Gemeinde (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Friedhofs- u. BestattG),
- Bestattungserlaubnis für Erdbestattungen (§ 1 LeichenVO),
- Genehmigung der Feuerbestattung (§ 3 Feuerbestattungsgesetz).

Das Gesetz regelt das Friedhofswesen als Teil des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Artikel 137 der Hessischen Verfassung und Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes) und der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 49 der Hessischen Verfassung und Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 der Weimarer Verfas-

sung) sowie das Bestattungswesen als Teil des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Die Vorschrift definiert den Friedhofszweck. Sie entspricht inhaltlich unverändert § 3 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes. Sie wird als § 1 an den Anfang des Gesetzes gestellt.

Zu § 2

Die Vorschrift fasst alle im bisherigen Gesetz enthaltenen die Friedhöfe der Gemeinden betreffenden Regelungen in einem Paragraphen zusammen (bisher: § 1, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 3).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1. Zur Klarstellung wird in dieser Vorschrift ausdrücklich ergänzend ausgeführt, dass sich die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Friedhofswesens auch Dritter bedienen dürfen. Selbstverständlich bleibt, dass sich die Gemeinde durch die Einschaltung privater Dritter ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach diesem und anderen Gesetzen nicht entziehen kann.

Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden grundsätzlich zur Anlegung von Friedhöfen. Er entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 1. Unberührt bleibt, dass die Gemeinde keinen eigenen gemeindlichen Friedhof anlegen muss, wenn dafür kein öffentliches Bedürfnis besteht, z.B. weil eine hinreichende Zahl von Friedhöfen von Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorhanden ist.

Abs. 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2 über das Satzungsrecht der Gemeinden im Bereich des Friedhofswesens. Satz 2 nimmt die bestehende Rechtsprechung auf, nach der auch von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile geschaffen werden sollen, damit bei Bestattungen auch individuellen – möglicherweise auch religiösen oder weltanschaulichen – Vorstellungen Rechnung getragen werden kann.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 mit der Ergänzung, dass jetzt auch früheren langjährigen Einwohnern einer Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Bestattung dort eingeräumt wird. Diese Ergänzung soll insbesondere sicherstellen, dass auch langjährige Einwohner einer Gemeinde, die in der letzten Zeit vor ihrem Tod in einem Alten- und Pflegeheim in einer anderen Gemeinde gelebt haben, trotzdem ein Recht auf Bestattung in ihrem Heimatort behalten. Wie bisher haben die Einwohner einer Gemeinde und auch die im Gemeindegebiet Verstorbenen einen Anspruch darauf, auf den gemeindlichen Friedhöfen bestattet zu werden.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2. Er gibt den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften das Recht, bei Bestattungen und Totengedenkfeiern auf gemeindlichen Friedhöfen entsprechend ihren Ordnungen und Gebräuchen zu verfahren. In Ergänzung des bisherigen Rechts wurden in die Vorschrift die Worte "im Rahmen dieses Gesetzes" aufgenommen, um klarzustellen, dass auch religiöse oder weltanschauliche Vorstellungen nicht dazu berechtigen können, z.B. von den zum Schutz der Gesundheit ergangenen Regelungen des Gesetzes abzuweichen.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 1. Er regelt wie bisher die Verpflichtung der Nachbargemeinden, die Bestattung eines in einer Gemeinde ohne gemeindlichen Friedhof Verstorbenen auf ihrem gemeindlichen Friedhof zu gestatten. Entfallen ist der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 3, nach dem die Aufsichtsbehörde die Gemeinde bestimmt, auf deren Friedhof der Verstorbene bestattet werden soll. Die Regelung des Abs. 6 gibt den Sorgepflichtigen das Recht, die Bestattung des Verstorbenen auf dem Friedhof einer von ihnen zu bestimmenden benachbarten Gemeinde zu verlangen. Einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde über diese Frage bedarf es deshalb nicht.

Zu § 3

Die Vorschrift fasst die die Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betreffenden Regelungen des § 2 und des § 5 Abs. 2 zusammen.

Abs. 1 entspricht unverändert § 2 des bisherigen Gesetzes, Abs. 2 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 2.

Abs. 1 regelt das Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, zur Bestattung ihrer Angehörigen eigene Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern.

Abs. 2 legt ihnen die Pflicht auf, auch die Bestattung anderer auf ihren Friedhöfen zuzulassen, wenn ein anderer geeigneter Friedhof innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden ist.

Abs. 3 verpflichtet für diese Fälle die anderen zur Rücksichtnahme auf das religiöse und weltanschauliche Empfinden des Friedhofsträgers.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht § 4 des bisherigen Gesetzes mit der Änderung, dass für die Erlaubnis der Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe nur das Regierungspräsidium Kassel landesweit zuständig ist (Abs. 2 Satz 3). Die Konzentration dieser Zuständigkeit auf eine Behörde soll gewährleisten, dass über entsprechende Erlaubnisse nach einheitlichen Maßstäben entschieden wird. Nach den engen Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 werden entsprechende Erlaubnisse nur in einigen wenigen Fällen in Betracht kommen. In diesen Fällen ist die Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) im Wege der Auflage festzusetzen.

Die Vorschrift definiert nicht, wer Verstorbener ist. Verstorbener ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jeder Mensch, der gelebt hat. Im Sinne dieser Vorschrift werden jetzt auch tot geborene Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten als Verstorbene angesehen. Dies ergibt sich aus den neuen Regelungen in §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 5.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht § 6 des bisherigen Gesetzes mit der Änderung, dass der bisherige Abs. 3 über die Genehmigung der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen entfällt. Stattdessen werden die Friedhofsträger verpflichtet, vor ihrer Entscheidung ein Gutachten eines geeigneten bodenkundlichen Sachverständigen einzuholen (Abs. 3).

Die Berechtigten müssen bei der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen die materiellen Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 1, verweist jedoch auch ausdrücklich auf den Friedhofszweck und macht die Errichtung und Erweiterung eines Friedhofs außer bei nur geringfügigen Erweiterungen von einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan abhängig. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Baurecht.

Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2. Abs. 2 Satz 2 greift die Ergebnisse der Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zum Friedhofsrecht auf, wonach Übereinstimmung bestand, dass Friedhöfe umfriedet und als Friedhof erkennbar sein müssen. Dies wird nunmehr ausdrücklich im Gesetzestext normiert.

Abs. 3 schreibt vor, dass die Berechtigten vor einer Entscheidung über die Neuanlegung oder Erweiterung eines Friedhofs sachverständigen Rat einholen müssen, damit gewährleistet ist, dass der Friedhof auch für eine Erdbestattung geeignet ist.

Abs. 4 sieht für den Regelfall vor, dass auf größeren Friedhöfen eine Leichenhalle vorgesehen werden soll. Zu einer Leichenhalle gehören im Regelfall auch ein Kühlraum sowie sanitäre Anlagen.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht § 7 des bisherigen Gesetzes. Eine Mindestruhefrist von 15 Jahren erscheint auch im Fall einer Urnenbeisetzung erforderlich. § 6 ist im Anwendungsbereich nicht auf Friedhöfe beschränkt, sondern erfasst auch die Fälle der Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe (§ 4 Abs. 2).

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 8 und 9 des bisherigen Gesetzes mit der Änderung, dass der bisherige § 8 Abs. 2 (Genehmigung der Entwidmung) entfällt. Die Gemeinden können die materiellen Anforderungen des Abs. 1 auch in eigener Verantwortung erfüllen.

Abs. 6 Satz 2 wurde sprachlich verändert, um den Regelungsgehalt deutlicher zu formulieren.

Zu § 8

Abs. 1 enthält die materiellen Anforderungen an Feuerbestattungsanlagen. Für das Genehmigungsverfahren und hinsichtlich weiterer materieller Anforderungen gelten die Regelungen des Baurechts und des Immissionsschutzrechts. Die Bedingungen, die an die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage zu stellen sind, sind inzwischen in der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) bundeseinheitlich geregelt.

Abs. 2 entspricht § 6 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000).

Abs. 3 macht die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage grundsätzlich davon abhängig, dass sie nur auf Friedhöfen oder dafür im Bebauungsplan gesondert ausgewiesenen Flächen errichtet werden dürfen.

Zu § 9

Die Regelung entspricht § 10 des bisherigen Gesetzes mit der Änderung, dass der bisherige § 10 Abs. 2 (Behördliche Erlaubnisse für die Bestattung, Überführung und Umbettung von Leichen) entfällt.

Leichen im Sinne dieser Vorschrift sind auch tot geborene Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, sowie Föten (vgl. oben die Begründung zu § 4). Für diese sind jedoch die Vorschriften über die Leichenschau (§§ 10 und 12) nicht anzuwenden, wie sich aus der Definition des Abs. 3 der Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau" ergibt.

Die materiellen Anforderungen dieser Vorschrift sowie der Regelungen über die Bestattung, Überführung und Umbettung sind auch ohne behördliche Erlaubnis zu beachten.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht § 11 des bisherigen Gesetzes und §§ 3 und 4 der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenVO) vom 12. März 1965, GVBl. I S. 63, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1996, GVBl. I S. 138.

Abs. 1 Satz 1 enthält die bisher in § 11 Abs. 1 enthaltene Regelung. Satz 2 normiert ausdrücklich, dass die Leiche bis zur Leichenschau in dem Zustand unverändert zu lassen ist, in dem sie aufgefunden wurde. Der Operationstisch, das Intensiv-Bett eines Krankenhauses sowie ein Rettungswagen sind kein Auffindungsort im Sinne des Abs. 1 Satz 2. Dasselbe gilt im Fall einer Unterbrechung der Leichenschau.

Abs. 2 ändert die bisher in § 11 Abs. 2 enthaltene Regelung daraufhin ab, dass nicht mehr jeder Arzt, sondern nur jeder niedergelassene Arzt auf Verlangen zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist. Damit scheiden z.B. bei Pharmafirmen beschäftigte Ärzte aus dem Kreis der Verpflichteten aus. Satz 2 verpflichtet gesondert die in Krankenhäusern oder sonstigen Anstalten tätigen Ärzte für Sterbefälle in ihrer Einrichtung. Satz 3 verpflichtet behandelnde Ärzte, sich der Leichenschau zu enthalten, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit ihren Maßnahmen gestanden haben kann. Zu den ärztlichen Maßnahmen gehören Narkose, operative oder andere therapeutische oder sonstige medizinische Maßnahmen, einschließlich einer Schutzimpfung.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für Notärzte, deren notärztliche Aufgaben in Bezug auf Lebende selbstverständlich Vorrang vor der Durchführung der Leichenschau an einem Toten haben.

Abs. 4 entspricht § 3 Abs. 2, Abs. 5 § 3 Abs. 3 LeichenVO.

Abs. 6 entspricht § 4 Abs. 1 LeichenVO.

Zu § 11

Die Regelung entspricht materiell § 6 der LeichenVO, verzichtet jedoch darauf, dem Arzt im Einzelnen vorzugeben, welche Schutzmaßnahmen er anzuordnen hat. Abs. 2 ermächtigt den Arzt zur Anordnung aller aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen und überlässt ihm die Entscheidung über die Bestimmung der konkreten Maßnahmen, bis das Gesundheitsamt ggfls. vor Ort die endgültigen Maßnahmen anordnet. Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für Notärzte.

Zu § 12

§ 12 enthält grundsätzliche Regelungen über die Durchführung der Leichenschau und verweist in Abs. 4 hinsichtlich der Einzelheiten auf die Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau". Diese erscheint erforderlich, da immer wieder Zweifel daran geäußert werden, ob aufgrund der gegenwärtig geltenden Regelungen die Leichenschau durchgängig ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Abs. 1 enthält eine Definition der Leichenschau und Abs. 2 eine Definition des nicht natürlichen Todes.

Abs. 3 bestimmt den Ort, an dem die Leichenschau durchzuführen ist; dies ist grundsätzlich der Ort, an dem der Verstorbene gefunden wurde. Er enthält eine Verpflichtung der Eigentümer dieses Ortes, dem Arzt das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau zu gestatten, sowie den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gebotenen Hinweis auf die Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 GG) durch diese Pflicht. Die Vorschrift ermöglicht den Transport einer Leiche, wenn die Durchführung der Leichenschau an dem Auffindungsort nicht angemessen oder zumutbar ist, sofern eine Todesbescheinigung ausgestellt wurde.

Abs. 4 verweist wegen der Einzelheiten der Leichenschau auf die Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau".

Abs. 5 regelt die Voraussetzungen einer zweiten Leichenschau, wenn eine Feuerbestattung beabsichtigt ist. Neu eingeführt ist das Muster einer Bescheinigung für die zweite Leichenschau (Anlage 4).

Abs. 6 enthält eine Pflicht zur Obduktion bei einer beabsichtigten Feuerbestattung, wenn auch durch die zweite Leichenschau nicht sicher geklärt werden konnte, dass ein natürlicher Tod vorliegt.

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz regelt nur öffentlich-rechtliche Pflichten und enthält sich einer Kostenregelung. Die Kosten der zweiten Leichenschau und der Obduktion im Fall der Feuerbestattung einschließlich der Transportkosten sind von derjenigen Person zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen hat. Rechtsvorschriften über die Kostentragung durch Dritte bleiben unberührt.

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 mit der Abweichung, dass in Abs. 2 die sorgepflichtigen Angehörigen - jetzt auch unter Berücksichtigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes - im Einzelnen aufgeführt sind und dass in Abs. 5 die schon jetzt geltende Rechtslage, dass nämlich nötigenfalls der Gemeindevorstand als Gefahrenabwehrbehörde anstelle der nach Abs. 2 oder 3 Verpflichteten auf deren Kosten handeln darf und muss, ausdrücklich klargestellt wird.

Der Begriff "unverzüglich" wurde durch den Begriff "umgehend" ersetzt, um hervorzuheben, dass die Angehörigen möglichst sofort handeln müssen.

Verstorbene im Sinne dieser Vorschrift sind nur Menschen, die nach ihrer Geburt gelebt haben, und tot geborene Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2.

Bei tot geborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und bei Föten können die Angehörigen die Bestattung veranlassen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet (§ 16 Abs. 3).

Zu § 14

Die Regelung über die Bestimmung der Bestattungsart entspricht materiell der Regelung in § 2 FeuerbestattG. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung für die Erdbestattung gab es bisher nicht.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 begründet die im bisherigen Recht in § 7 LeichenVO enthaltene Verpflichtung, für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche einen Sarg zu benutzen. Die Vorschrift verzichtet jedoch auf eine detaillierte Regelung über die Art der Abdichtung (bisheriges Recht: "dessen Boden durch eine 5 bis 10 cm hohe Schicht aufsaugender Stoffe oder auf eine andere Weise"). Für die Erdbestattung muss die Sargabdichtung jedoch aus biologisch abbaubaren Materialien und für die Feuerbestattung aus unschädlichen Stoffen bestehen.

Zu § 16

Abs. 1 und 2 entsprechen § 8 LeichenVO. Die örtliche Zuständigkeit des Gemeindevorstands ist in § 100 HSOG geregelt.

Abs. 3 regelt die Bestattung tot geborener Kinder, für die die Bestattungsfristen des Abs. 1 nicht gelten, und von Föten, soweit sie von Angehörigen veranlasst werden. Machen die Angehörigen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist es Aufgabe der berechtigten Gewahrsamsinhaber, mit den Leichen oder Föten so umzugehen, dass § 9 beachtet wird. Sie können im Rahmen des ihnen von den Angehörigen eingeräumten Gewahrsamsrechts diese Leichen zunächst zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinischen Instituten verwenden (vgl. § 24 Nr. 4), müssen sie aber letztlich einer Bestattung zuführen, bei der es sich auch um eine Sammelbestattung handeln kann (§§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 5) und im Regefall handeln wird.

Abs. 4 ermöglicht eine Verkürzung der Bestattungsfrist, sofern Glaubensregelungen eine frühere Bestattung verlangen.

Zu § 17

Die Vorschrift entspricht § 9 LeichenVO.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht § 10 LeichenVO. § 18 Abs. 1 begründet in Verbindung mit § 15 Abs. 1 im Allgemeinen eine Sargpflicht. Von dieser kann jedoch nach § 18 Abs. 2 des Entwurfs in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dagegen keine gesundheitlichen und seuchenhygienischen Bedenken bestehen. Auf dieser Grundlage ist es auch weiterhin zulässig, bei islamischen Bestattungen die Abnahme des Sargdeckels unmittelbar vor dem Absenken des Grabes in die Grube zuzulassen.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Erdbestattung. Sie entspricht dem bisherigen § 2 LeichenVO mit der Änderung, dass keine Bestattungserlaubnis mehr verlangt wird (vgl. bisher auch § 1 Abs. 1 LeichenVO). Die Vorschrift regelt materiellrechtlich, welche Unterlagen vor einer Erdbestattung vorgelegt werden müssen. Sie regelt nicht, wem diese Unterlagen vorzulegen sind. Dies kann - wie bisher meistens - der Standesbeamte oder auch die örtliche Friedhofsverwaltung sein und ist von den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit festzulegen.

Abs. 2 enthält eine im bisherigen Recht nicht vorhandene Sonderregelung über die Bestattung tot geborener Kinder, für die die Bestattungsfristen des § 16 Abs. 1 nicht gelten, und von Föten.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Feuerbestattung. Sie entspricht der bisher in § 3 FeuerbestattG enthaltenen Regelung.

Abs. 3 enthält die bisher in § 9 Abs. 1 FeuerbestattG enthaltene Regelung über den Friedhofszwang für Urnen. Die Vorschrift regelt außerdem, dass die Aschenreste in ein einziges Behältnis aufzunehmen sind. Die Aushändigung an Angehörige ist nicht zulässig.

Abs. 4 enthält eine im bisherigen Recht nicht vorhandene Sonderregelung über die Bestattung tot geborener Kinder, für die die Bestattungsfristen des § 16 Abs. 1 nicht gelten, und von Föten.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Seebestattung und verweist hierzu auf das Recht der Küstenländer, in deren Gewässern eine Seebestattung zulässig ist. Danach muss die für Seebestattungen vorgesehene Urne vollständig aus auflösbarem Material bestehen, das keine Stoffe oder Zubereitungen enthält, die eine Verschmutzung der Meeresumwelt besorgen lassen. Außerdem muss die Urne so mit Kies oder Sand beschwert sein, dass sie nicht aufschwimmen kann.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die Notwendigkeit eines Leichenpasses zum Zweck der Beförderung einer Leiche in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Abs. 1) oder in andere Bundesländer, wenn deren Recht dies verlangt (Abs. 2).

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Leichenpasses.

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 11 LeichenVO enthaltenen Regelung.

Die Vorschrift regelt nicht die Beförderung von Urnen. Urnen sind keine Leichen. Die Beförderung von Urnen wird in § 20 Abs. 3 geregelt.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Überführung von Leichen. Sie entspricht der bisher in § 12 LeichenVO enthaltenen Regelung.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Überführung in Sonderfällen, die unter erleichterten Voraussetzungen zulässig sind. Sie entspricht der bisher in § 13 LeichenVO enthaltenen Regelung.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt die Leichenbeförderung mit Kraftwagen. Sie entspricht der bisher in § 14 LeichenVO enthaltenen Regelung.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Umbettung. Sie entspricht der bisher in § 15 LeichenVO enthaltenen Regelung.

Abs. 3 regelt neu die Zulässigkeit der Umbettung von Urnen gegenüber der Umbettung von Leichen unter erleichterten Voraussetzungen.

Zu § 27

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 15a LeichenVO enthaltenen Regelung.

Zu § 28

Die Vorschrift gibt dem Gemeindevorstand das Recht, seine Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Gesetz auch einer anderen geeigneten Einrichtung, wie z.B. einem Eigenbetrieb Friedhofsverwaltung, zu übertragen. Die Verantwortung des Gemeindevorstands für die Richtigkeit der Entscheidungen der von ihm beauftragten Einrichtung bleibt dabei unberührt. Insofern muss sich der Gemeindevorstand das Recht vorbehalten, Entscheidungen dieser Einrichtung jederzeit abzuändern.

Zu § 29

Die Vorschrift enthält die auch bisher im Gesetz und in der LeichenVO enthaltenen Ordnungswidrigkeitsregelungen. Zusätzlich werden Veränderungen an der Leiche, die Nichterfüllung der Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 8 und eine nicht sorgfältig an dem vollständig entkleideten Verstorbenen durchgeführte Leichenschau zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

Zu § 30

Die Vorschrift stellt auch weiterhin klar, dass durch dieses Gesetz in das durch kurhessisches Gewohnheitsrecht begründete Verwaltungs- und Nutzungsrecht der Kirchen nicht eingegriffen wird.

Zu § 31

Mit dieser Vorschrift wird das bisher geltende Friedhofsrecht aufgehoben.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes

Zur Anlage 1 "Durchführung der Leichenschau"

Die Absätze 1 und 2 umschreiben die Pflichten des Arztes bei der Leichenschau näher, dabei entsprechen Abs. 1 Satz 1 und 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 LeichenVO. Die Regelungen verdeutlichen, wie auch bereits auf der Basis des geltenden Rechts eine Leichenschau durchgeführt werden sollte; künftig kann sich kein Arzt mehr über diese klaren Vorgaben hinwegsetzen.

Die Definition des Abs. 3 entspricht dem bisherigen hessischen Bestattungsrecht (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 LeichenVO) und unterscheidet sich damit weiterhin von den Regelungen des Personenstandsrechts (Gewichtsgrenze von früher 1000 g, jetzt 500 g). Grund hierfür ist, dass die Pflicht der Angehörigen zur Bestattung der Verstorbenen bei Fehl- und Frühgeburten nicht ausgeweitet werden soll: Den Angehörigen soll es überlassen bleiben, ob sie in diesen Fällen die Bestattung selbst übernehmen wollen (vgl. § 16 Abs. 3) oder die Leibesfrucht dem Gewahrsam des Krankenhauses überlassen.

Abs. 4 enthält die bisher in § 3 Abs. 4 LeichenVO enthaltenen Regelungen mit der Ergänzung, dass ein Exemplar des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins auch für den Fall einer zweiten Leichenschau bestimmt ist.

Abs. 5 enthält die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 LeichenVO enthaltenen Regelungen.

Wiesbaden, 10. Januar 2007

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Anlagen

"Durchführung der Leichenschau"

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen. Die zur Leichenschau zugezogene Ärztin oder der hierzu zugezogene Arzt hat die vollständig entkleidete Leiche sorgfältig zu untersuchen und den Leichenschauschein auszustellen. Die Bekleidung ist an der verstorbenen Person zu belassen, wenn oder sobald sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod (§ 12 Abs. 2) ergeben.

(2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu untersuchen.

(3) Leiche im Sinne des § 12 ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist. Leiche ist auch der Körper eines neugeborenen Menschen, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, sowie der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist.

(4) Der Leichenschauschein besteht aus einem vertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 3 und einem nichtvertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 2. Der vertrauliche Teil umfasst einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt vier Blättern, von denen jeweils eines für die Ärztin oder den Arzt, das Gesundheitsamt, das Statistische Landesamt und eines für den Fall einer Obduktion oder einer zweiten Leichenschau bestimmt ist. Das Blatt für das Statistische Landesamt enthält nicht die Angaben der Namen der verstorbenen Person und durch wen die letzte Behandlung erfolgte. Der Leichenschauschein darf erst ausgestellt werden, wenn sichere Anzeichen des Todes festgestellt worden sind.

(5) Der Leichenschauschein ist zu verschließen und einer nach § 13 sorgepflichtigen Person auszuhändigen. In den Fällen des § 159 der Strafprozessordnung darf die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.

Leichenschauschein

- Nichtvertraulicher Teil -

Zutreffendes bitte ankreuzen

Blatt 1

Personalangaben

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt	
Straße, Hausnummer			Sterbebuch-Nr.	
PLZ, Wohnort, Kreis			Vormerklisten-Nr.	
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort
				Geschlecht
				<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Zeitpunkt des Todes		ggf. Zeitraum des Todes		ggf. zuletzt lebend gesehen
Tag	Monat	Jahr	Std.	Min.
				Tag
				Monat
				Jahr
				Std.
				Min.
Ort des Todes	<input type="checkbox"/>	ggf. Auffindungsort	<input type="checkbox"/>	Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. ä.
				PLZ, Ort, Kreis
Todesart				Herzschrittmacher
<input type="checkbox"/> natürlicher Tod				<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nichtnatürlicher Tod				<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ungeklärt				
Zusatzangaben bei Totgeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g				
<input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren				
<input type="checkbox"/> bei der Geburt verstorben				
Gewicht		Gramm		Länge
				cm

Achtung

(Das schraffierte Feld nicht beschriften)

Bitte vor dem Abtrennen von Blatt 1

jedes Blatt mit Unterschrift, Namensstempel und Telefonnummer versehen

anschließend Blatt 2 bis 5 ausfüllen

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.
Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift, Namensstempel und Tel.-Nr. der Ärztin oder des Arztes

Blatt 2: Gesundheitsamt Personalangaben

Leichenschauschein - Vertraulicher Teil - Bitte keine Abkürzungen verwenden

Zutreffendes bitte ankreuzen

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt		
Straße, Hausnummer			Sterbebuch-Nr.		
PLZ, Wohnort, Kreis			Vormerklisten-Nr.		
Geburtsdatum Tag Monat Jahr		Geburtsort		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Zeitpunkt des Todes Tag Monat Jahr Std. Min.		ggf. Zeitraum des Todes		ggf. zuletzt lebend gesehen Tag Monat Jahr Std. Min.	
Ort des Todes <input type="checkbox"/> ggf. Auffindungsort <input type="checkbox"/>		Straße, Hausnummer, Name des Krankenhauses o. ä.		PLZ, Ort, Kreis	
Todesart <input type="checkbox"/> natürlicher Tod <input type="checkbox"/> nichtnatürlicher Tod <input type="checkbox"/> ungeklärt		Herzschrittmacher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Zusatzangaben bei Totgeborenen nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats <input type="checkbox"/> als tote Leibesfrucht geboren <input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben		Gewicht		Gramm Länge cm	
Letzte Behandlung durch: Ärztin oder Arzt, Krankenhaus, Hausärztin oder Hausarzt					
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax					

Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecke Fäulnis Hirmtod Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar Reanimationsbehandlung ja nein

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod		
Todesursache / Klinischer Befund Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw. eintragen		Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod
I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit (letztliche Todesursache)	a) unmittelbare Todesursache	ICD-Code
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)	b) als Folge von	
Grundleiden	c) als Folge von	
II. Andere wesentliche Krankheiten Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen		

Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise) sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung

<input type="checkbox"/> Nichtnatürlicher Tod	Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen)	(bei Verkehrsunfällen auch die Fortbewegungsart des Unfallopfers ankreuzen)
<input type="checkbox"/> Selbsttötung <input type="checkbox"/> Unfalltod	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> PKW-Fahrer <input type="checkbox"/> PKW-Beifahrer
<input type="checkbox"/> Tötung	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (einschl. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> LKW-Fahrer <input type="checkbox"/> LKW-Beifahrer
	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall (auf nicht öffentl. Verkehrsweg)	<input type="checkbox"/> Fahrer eines sonstigen KFZ
	<input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> Fahrradfahrer <input type="checkbox"/> Fahrradmitfahrer
	<input type="checkbox"/> Arbeits- oder Dienstatunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Motorradfahrer <input type="checkbox"/> Motorradmitfahrer
<input type="checkbox"/> ungeklärte Todesart	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Fußgänger
	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall	
Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache)	z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw.	
	ICD-Code	

Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache (Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod)
z. B. bei Unfall (Sturz), Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikation medizinischer Behandlung

Außere Ursache der Schädigung (Angaben über Hergang) ICD-Code

Bei Vergiftung: Angabe des Mittels E

Angaben über den Ort des Ereignisses

Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit **Angabe der Krankheit**

Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei der Geburt cm	Geburtsgewicht g
Bei Neugeborenen, verstorben innerhalb der ersten 24 Stunden	Frühgeburt <input type="checkbox"/> ja	Schwangerschaftswoche	Lebensdauer Stunden/Minuten
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor <input type="checkbox"/> ja, im -ten Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	Erfolgte im letzten Jahr eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	

Ärztliche Bescheinigung
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.
Gegen eine Überführung bestehen - soweit bekannt - keine seuchenrechtlichen Bedenken.

Gesundheitsamt/
berechtigte Ärztin, berechtigter Arzt

Stempel mit Anschrift

Bescheinigung über die Zweite Leichenschau

Nach Prüfung des Leichenschauscheins der Ersten Leichenschau, der zur Feuerbestattung vorliegenden Papiere und nach Vornahme der Zweiten Leichenschau bescheinige ich, dass Anhaltspunkte dafür, dass der Tod der/des

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

gestorben am _____ in _____

auf gewaltsame Weise – durch strafbare Handlung – herbeigeführt wurde, nicht gefunden wurden.

Ich schließe mich der Ansicht des behandelnden Arztes über die Todesursache an.

Ich schließe mich der Ansicht des behandelnden Arztes über die Todesursache nicht an.

Festgestellte Todesursache: _____

Ort, Datum

Name, Dienstbezeichnung

Unterschrift

Leichenpass
Laissez-passer mortuaire
Corpse transit permit

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/s
Toutes les prescriptions légales relatives à la mise en cercueil ayant été observées, le corps de
In compliance with all legal regulations concerning the coffining, the dead body of

Name und Vorname der/des Verstorbenen - nom et prénom du défunt - name and first name of the deceased

Geschlecht - sexe – sex / Geburtsdatum – date de naissance – date of birth / Geburtsort – lieu de naissance - place of birth

Sterbedatum – date du décès - day of death / Sterbeort – lieu du décès – place of death

Beförderungsmittel - moyen de transport - means of transportation

vom – de – from / Absendeort – lieu d'expédition - place of dispatch

über - par – via / Strecke – route – state route

nach – à – to / Bestimmungsort - lieu de destination - destination

befördert werden. Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

doit être transporté. Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire desquels le transport doit avoir lieu, sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

is to be carried. The transport of the corpse being duly authorized, the right of passage without hindrance is respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Todesursache: _____
cause du décès
cause of death

(Todesursache ist in französischer und englischer Sprache oder WHO-Zahlencodex zu dokumentieren)

_____, den _____
le
date

Unterschrift der zuständigen Behörde
Signature de l'autorité compétente
Signature of the competent authority

Amtlicher Stempel der zuständigen Behörde
Cachet officiel de l'autorité compétente
Official stamp of the competent authority

Anlage 6

Vorläufige Todesbescheinigung nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst auszufüllen	Blatt	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
---	-------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	---	---	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von				Minuten

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause	<input type="checkbox"/> im Krankenhaus	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)			
<input type="checkbox"/> Auffindeort (falls nicht Sterbeort)	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pfleheim	<input type="checkbox"/> sonstiger Ort	PLZ, Ort, Kreis			
Zeitpunkt des Todes	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen
				Uhrzeit		<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
ggfls. zuletzt lebend gesehen	Tag	Monat	Jahr	Stunden	Minuten	ggfls. Zeitraum des Todes
				Uhrzeit		

5. Wichtiger Hinweis zur Todesart

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, und zwar
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind verpflichtet, den Tod festzustellen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart sofort die Polizei, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind nicht verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen und Todesart und Todesursache festzustellen.

Die vorläufige Todesbescheinigung berechtigt zum Transport der Leiche, sofern als Todesart „Natürlicher Tod“ angekreuzt ist.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes
--	--